

Satzungen und Ordnungen

01. Oktober 2007

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Ordnung der Johann Wolfgang Goethe–Universität, Frankfurt am Main für die Bachelor- und Master-Prüfungen in kognitiver Linguistik

[Hier: Neufassung](#)

Genehmigt mit Erlass vom 05.07.2007, Az.: III 1 - 422/10/10.010 - (0001) und mit Erlass vom 13.07.2007, Az.: III 1 – 422/10/10.010 – 0002

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Neuere Philologien vom 02.05.2007 wird die Ordnung für den Studiengang Kognitive Linguistik mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ und „Master of Arts“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 02.02.2005 wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung und Bezeichnung von Personen und Funktionen
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 3 Bachelor-Grad und Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang des Bachelor-Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang des Master-Studiengangs
- § 6 Durchführung von Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen, Beisitzerinnen und Modulkoordinatorinnen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Studiengang

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 14 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 15 Klausuren
- § 16 Hausarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen (Wiederholungsprüfung)
- § 18 Praktika
- § 19 Studienabschlussarbeit (Bachelor's Thesis)
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Bestehen, Zeugnis, Diploma-Supplement, Bescheinigungen
- § 22 Bachelor-Urkunde

III. Master-Studiengang

- § 23 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- § 24 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 25 Schwerpunkte
- § 26 Mastermodule und ihre Zuordnung
- § 27 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 28 Hausarbeiten
- § 29 Studienabschlussarbeit (Master's Thesis)
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Bestehen, Zeugnis, Diploma-Supplement, Bescheinigungen
- § 32 Master-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 34 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 36 Prüfungsgebühren
- § 37 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1, Geltungsbereich der Ordnung und Bezeichnung von Personen und Funktionen

(1) Der Bachelorstudiengang und der Masterstudiengang „Kognitive Linguistik“ umfassen das Fach Kognitive Linguistik. Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Fach Kognitive Linguistik.

(2) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der männlichen Form.

§ 2, Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Kognitiven Linguistik in einem dreijährigen Studiengang. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Kognitiven Linguistik anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Schwerpunkt der Kognitiven Linguistik erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung schließt das Studium der Kognitiven Linguistik in einem zweijährigen auf dem Bachelor-Studium aufbauenden Studium ab. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin die Bereiche und Methoden der Kognitiven Linguistik umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

§ 3, Bachelor-Grad und Master-Grad

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Neuere Philologien (nachfolgend der Fachbereich) den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.).

(2) Nach erfolgreich abgeschlossener Master-Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 4, Regelstudienzeit und Studienumfang des Bachelor-Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelor-Abschluss beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Bewertung von Prüfungen stützt sich auf das „European Credit Transfer System“ (ECTS). ECTS-Punkte werden pro Modul vergeben. Das System beinhaltet neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung. Im Ver-

laufe des Bachelor-Studiums müssen 180 ECTS-Punkte erreicht werden, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (168 ECTS-Punkte) und durch die Studienabschlussarbeit (Bachelor's Thesis; 12 ECTS-Punkte) zu erlangen sind. Die Anzahl der für ein Modul zu erbringenden ECTS-Punkte regelt die Studienordnung.

(3) Der Studienumfang beträgt 84 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studiengang umfasst neun Pflichtmodule, ein berufsorientiertes Wahlpflichtmodul und die Studienabschlussarbeit. Die Pflichtmodule umfassen jeweils eine oder mehrere thematisch aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen. Das Wahlpflichtmodul umfasst ein Praktikum, einen Praktikumsbericht und mehrere Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 5, Regelstudienzeit und Studienumfang des Master-Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Master-Abschluss beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen vier Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Bewertung von Prüfungen stützt sich auf das „European Credit Transfer System“ (ECTS). ECTS-Punkte werden pro Modul vergeben. Das System beinhaltet neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung. Im Verlaufe des Master-Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erreicht werden, von denen 90 durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den Mastermodulen und 30 durch die Studienabschlussarbeit (Master's Thesis) zu erlangen sind. Die Anzahl der für ein Modul zu erbringenden ECTS-Punkte regelt die Studienordnung.

(3) Der Master-Studiengang umfasst fünf Mastermodule und die Studienabschlussarbeit. Ein Mastermodul umfasst drei Seminare zu je 2 SWS. Der Studienumfang beträgt damit 30 Semesterwochenstunden.

§ 6, Durchführung von Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen und Praktika des Moduls erbracht.

(2) Zu jeder einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine Meldung bei der Prüferin erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin bei der Philosophischen Promotionskommission zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch die Philosophische Promotionskommission bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht nach acht Fachsemestern abgeschlossen, so gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Ist die Studierende innerhalb dieser Frist wegen länger wählender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen. Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin), die von der Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Exmatrikuliert sich die Studierende im achten Fachsemester, ohne die Bachelor-Prüfung bestanden zu haben, verliert sie den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang „Kognitive Linguistik“.

(4) Die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung kann auch vor der in § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 genannten Frist abgeschlossen werden.

(5) Macht die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren. Der erforderliche Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen, es sei denn, die Behinderung ist erst unmittelbar vor dem Prüfungstermin eingetreten. In diesem Fall entscheidet die Prüferin.

§ 7, Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, die den Bachelor- und den Master-Studiengang betreffen, ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Kognitive Linguistik zuständig, soweit er seine Kompetenz nach dieser Ordnung nicht auf die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen hat. Die Verantwortung des Dekanats für die Prüfungsorganisation nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung im Bachelor- und Master-Studiengang.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, einer weiteren Professorin, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einer Studentin, die im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang eingeschrieben ist. Für jedes dieser Mitglieder ist eine Stellvertreterin zu wählen. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen sein. Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gemäß § 36 Abs. 4 der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorinnen und ihrer Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre, die der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen ein Jahr. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Der Prüfungsausschuss sollte gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen.

(3) Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Professorenschaft anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach §§ 10, 11 und 12 HHG und den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(5) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheiten und seine Funktion wird durch die Stellvertreterin wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Vorsitzenden sind der betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind der Studierenden schriftlich unter Angabe der Rechtsgrundlage und der Gründe bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalls vorlegen lassen und die beteiligten Prüferinnen und Beisitzerinnen anhören.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Der Prüfungsausschuss legt auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen die Termine der einzelnen Prüfungen fest und gibt sie durch Aushang in der Philosophischen Promotionskommission und Veröffentlichung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt.

(11) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist die Philosophische Promotionskommission.

(12) Anordnungen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang unter Beachtung des Datenschutzgesetzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 8, Prüferinnen, Beisitzerinnen und Modulkoordinatorinnen

(1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Prüfungen in Kognitiver Linguistik dürfen nur Professorinnen und andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die innerhalb des Studiengangs Kognitive Linguistik lehren. Für die studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die jeweilige Veranstalterin der Lehrveranstaltung gleichzeitig Prüferin. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Prüferinnen und die Beisitzerinnen gilt § 7 Abs. 9 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(3) Für jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul des Bachelor-Studiengangs sowie für jedes Mastermodul des Master-Studiengangs ernennt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Lehrenden des Studiengangs, die Mitglieder des Fachbereichs sind, eine Modulkoordinatorin, die für alle das Modul betreffenden organisatorischen Aufgaben zuständig ist.

§ 9, Bewertung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen zu bewerten, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüferinnen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfungsleistung lautet:

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5;
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5;
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5;
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0;
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(4) Die Note eines Moduls ist das arithmetische Mittel der Noten der zu ihm gehörenden Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Note gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote im Bachelor-Studiengang errechnet sich aus den Noten aller Pflichtmodule, der Note des Wahlpflichtmoduls und der Note der Abschlussarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der aus den Noten aller Pflichtmodule gebildete Mittelwert dreifach, die Note für das Wahlpflichtmodul sowie die Note für die Abschlussarbeit einfach gewichtet. Für die Bildung der Note gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote im Master-Studiengang errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten aus den fünf Mastermodulen und der Note der Abschlussarbeit. Für die Bildung der Note gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A	=	die Note, die die besten 10 % derjenigen, die die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
B	=	die Note, die die nächsten 25 %,
C	=	die Note, die die nächsten 30 %,
D	=	die Note, die die nächsten 25 %,

E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der sie sich angemeldet hat, erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt muss gegenüber der Philosophischen Promotionskommission unverzüglich schriftlich erklärt und die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungsfristen für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung wird auch dann angenommen, wenn eine Kandidatin nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen bei sich führt, sofern darauf zu Beginn der Prüfung hingewiesen wurde. In schwerwiegendem Fall oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach einmaliger Verwarnung von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11, Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von ECTS vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen

sind.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden in der Regel nur angerechnet, wenn zwischen dem Abschluss der Studien- bzw. Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, und der Aufnahme des Bachelor- bzw. Master-Studiums am Fachbereich Neuere Philologien nicht mehr als fünf Kalenderjahre vergangen sind. Über die Anerkennung älterer Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich, so wird die Leistung mit „bestanden“ angerechnet. Es dürfen nicht mehr als 30 % der Leistungen nach dieser Regelung angerechnet werden.

(6) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von inländischen oder ausländischen Hochschulen eingebracht, müssen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main im Bachelor-Studiengang bzw. im Master-Studiengang mindestens jeweils 60 ECTS-Punkte (dies ist jeweils etwa der Umfang eines Studienjahrs) erbracht werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der Bewerberin. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(8) Bei Fach- und Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin.

II. Bachelor-Studiengang

§ 12, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Im ersten Fachsemester spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfungsleistung beantragt die Studentin die Zulassung zur Bachelor-Prüfung. Der Antrag ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Bachelor-Studiengang Kognitive Linguistik immatrikuliert ist und die nach der Studienordnung erforderlichen Englischkenntnisse besitzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich zu stellen und muss Folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular;
2. eine Erklärung der Kandidatin, dass sie an keiner Hochschule in Deutschland in einem linguistischen Studiengang
 - eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
3. den Nachweis der Englischkenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung;
4. den Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 36.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die in § 6 Abs. 3 genannte Frist abgelaufen ist oder
4. die Kandidatin die Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in einem linguistischen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen ist oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einer noch nicht abgeschlossenen Abschluss- oder Modulprüfung befindet.

§ 13, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Pflichtmodulen gemäß Abs. 4,
 2. studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu dem Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 5,
 3. der Bachelor's Thesis gem. § 19.
- (2) Die Prüfungsformen sind, je nach Festlegung durch die Studienordnung: Klausur und Hausarbeit.
- (3) Die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen obliegt den einzelnen Lehrenden im Bachelor-Studiengang. Besteht ein Modul aus einer Lehrveranstaltung, so ist die Prüferin die für diese Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Modul sind alle beteiligten Lehrpersonen Prüferinnen. Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen gelten die §§ 15–17 sowie § 18 Abs. 4.
- (4) Der Pflichtbereich gemäß Abs. 1 Nr. 1 besteht aus den folgenden Pflichtmodulen:
 1. *Linguistische Grundlagen*, das mit einer Prüfung zur *Einführung in die Linguistik* abgeschlossen wird;
 2. *Formale Grundlagen*, mit je einer Prüfung zur *Einführung in die Logik*, zu den *Mathematischen Grundlagen* und zur *Methodik*;
 3. *Sprachpraxis A* und *Sprachpraxis B*, mit insgesamt vier sprachpraktischen Prüfungen in zwei Wahlsprachen, von denen eine eine Programmiersprache sein kann;
 4. *Phonologie/Morphologie* mit je einer Prüfung zur *Morphologie* und zur *Phonetik und Phonologie*;
 5. *Syntax* mit je einer Prüfung zu *Syntax I* und *Syntax II*;
 6. *Semantik* mit je einer Prüfung zu *Semantik I* und *Semantik II*;
 7. *Neuro- und Psycholinguistik* mit je einer Prüfung zu *Kognitiven Neurowissenschaften*, zu *Sprachproduktion und -perzeption* und zum *Spracherwerb*;
 8. *Sprachbeschreibung* mit je einer Prüfung zur *Typologie*, zur *Deskriptiven Syntax* und zur *Deskriptiven Morphologie/Phonologie*;
- (5) Der Wahlpflichtbereich gemäß Abs. 1 Nr. 2 umfasst eines der folgenden zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule:
 1. *Sprache und Recht* mit je einer Prüfung zur *Juristischen Propädeutik*, zur *Autorenerkennung*, zur *Stimmenanalyse* und zur *Sprache des Rechts*, einem *Forensischen Praktikum* und einem Praktikumsbericht.
 2. *Klinische Linguistik* mit je einer Prüfung zur *Experimentellen Psycholinguistik* und zur *Aphasie* oder zu *Sprachentwicklungsstörungen*, einem *klinischen Praktikum* und einem Praktikumsbericht.
 3. *Computerlinguistik* mit je einer Prüfung zu *Grundlagen der Computerlinguistik*, zu *Programmierpraxis*, zur *Corpuslinguistik* und zur *Sprachverarbeitung*, einem *computerlinguistischen Praktikum* und einem Praktikumsbericht.

Die Dauer des Praktikums für das jeweilige Wahlpflichtmodul ist in der Studienordnung festgelegt.

- (6) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrates das Angebot der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich beschränkt werden, sofern diese nicht ausreichend vertreten sind, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule, die den Anforderungen des Abs. 5 entsprechen, zugelassen werden. Im Falle einer Einschränkung stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass Prüfungen zu dem betreffenden Wahlpflichtmodul über einen Zeitraum von zwei Semestern abgenommen werden.

§ 14, Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Für jede zur Bachelor-Prüfung zugelassene Kandidatin wird ein Kreditpunktekonto in ihrer Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.
- (2) Die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs legt fest, wie viele ECTS-Punkte für die einzelnen Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs vergeben werden.
- (3) Sind alle Prüfungsleistungen zu einem Modul des Pflichtbereichs oder des Wahlpflichtbereichs nach § 13 erbracht, wird die Note zu den Prüfungsakten genommen und die für dieses Modul vorgesehene ECTS-Punktzahl der Kandidatin gutgeschrieben. Auf Antrag der Kandidatin stellt die zuständige Modulkoordinatorin eine Modulbescheinigung aus, die die erreichte ECTS-Punktzahl sowie die Note nach § 9 Abs. 4 enthält.
- (4) Für die mit mindestens „ausreichend“ benotete Studienabschlussarbeit nach § 19 werden der Kandidatin 12 ECTS-Punkte gutgeschrieben.

§ 15, Klausuren

- (1) Eine Klausur bezieht sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls des Bachelor-Studiengangs ist. Die Aufgabenstellung in einer Klausur erfolgt in der Sprache, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde.
- (2) Klausuren dauern eineinhalb Stunden. Die in der Klausur zugelassenen Hilfsmittel bestimmen die verantwortlichen Lehrpersonen; sie werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin den Studentinnen bekannt gegeben.
- (3) Erscheint eine Kandidatin verspätet zu einer Klausur, so besteht kein Anrecht, die durch die Verspätung versäumte Zeit nachzuholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson zulässig.
- (4) Über die Durchführung der Klausur ist ein Protokoll anzufertigen und von den verantwortlichen Lehrpersonen zu unterzeichnen. In das Protokoll sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 10 Abs. 3 und 4.
- (5) Das gemäß Abs. 4 erstellte Protokoll ist unverzüglich der Philosophischen Promotionskommission vorzulegen.
- (6) Ist die Prüfung bestanden, werden die Note der Prüfung und die unter Abs. 4 Satz 2 angegebenen Daten zur Prüfungsakte genommen.

§ 16, Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung.
- (2) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Ist eine Hausarbeit als Prüfungsleistung zu einer Lehrveranstaltung im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anzufertigen, vergibt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person das Thema in Absprache mit der Kandidatin. Die Hausarbeit muss vor Beginn des der jeweiligen Lehrveranstaltung nachfolgenden Semesters eingereicht sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person und sollen in der Regel nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen.
- (4) Die Hausarbeit ist nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und alle von ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Hausarbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17, Mündliche Prüfungen (Wiederholungsprüfung)

- (1) Eine mündliche Prüfung bezieht sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls des Bachelor-Studiengangs ist. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Note wird unmittelbar nach der Prüfung von der Prüferin festgesetzt, der Kandidatin bekannt gegeben und begründet. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin die Beisitzerin.
- (4) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der mündlichen Prüfung werden von der Beisitzerin protokolliert. Darüber hinaus sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer, die dazugehörige Bezeichnung des Moduls sowie die personenbezogenen Daten der Kandidatin (Name, Geburtsdatum) in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Prüferin und der Beisitzerin zu unterzeichnen. Die Regelungen gemäß § 15 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 18, Praktika

- (1) Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls muss ein ein- bis dreimonatiges Praktikum absolviert werden. In begründeten Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praktikum dient der Qualifikation in den für das gewählte Wahlpflichtmo-

dul einschlägigen Berufszweigen.

(2) Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich selbst in Absprache mit der Modulkoordinatorin um eine Praktikantinnenstelle bemühen. Die Lehrenden des Studiengangs können bei der Vermittlung behilflich sein.

(3) Zum Beleg bringt die Studentin eine Bescheinigung der Institution bei, bei der das Praktikum absolviert wurde; die Bescheinigung wird zu den Prüfungsakten genommen.

(4) Innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss des Praktikums muss die Studentin der zuständigen Modulkoordinatorin einen Bericht abliefern, in dem die im Praktikum erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dargestellt und diskutiert werden. Die Beurteilung und Benotung des Praktikumsberichts erfolgt durch eine im Bachelor-Studiengang Kognitive Linguistik unterrichtende Professorin oder eine andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Person, die im Studiengang Kognitive Linguistik lehrt, und soll nicht mehr als sechs Wochen in Anspruch nehmen. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 19, Studienabschlussarbeit (Bachelor's Thesis)

(1) Die erfolgreiche Erstellung einer Studienabschlussarbeit, der Bachelor's Thesis, ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelor-Grades. Die Bachelor's Thesis gibt der Kandidatin Gelegenheit, zu zeigen, dass sie in der Lage ist, selbstständig ein begrenztes Problem aus der Sprachwissenschaft oder ihren Anwendungsbereichen mit Methoden der Kognitiven Linguistik zu analysieren und zu lösen.

(2) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung einer Bachelor's Thesis haben alle im Bachelor-Studiengang *Kognitive Linguistik* unterrichtenden Professorinnen und andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen.

(3) Die Bachelor's Thesis ist von mindestens zwei Prüferinnen innerhalb von acht Wochen nach ihrem Abgabetermin zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema der Bachelor's Thesis vergeben hat. Die weiteren Prüferinnen werden von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(4) Die Kandidatin kann ein Thema für die Bachelor's Thesis vorschlagen. Ein Rechtsanspruch, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(5) Das Thema der Bachelor's Thesis kann erst nach Erreichen von 100 ECTS-Punkten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Betreuerin über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe ist bei der Philosophischen Promotionskommission aktenkundig zu machen.

(6) Hat sich eine Kandidatin nachweislich vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für eine Bachelor's Thesis zu erhalten, so sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die Kandidatin rechtzeitig das Thema einer Bachelor's Thesis und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Die Bachelor's Thesis kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist und die Anforderungen gem. Abs. 1 erfüllt.

(8) Die Zeit zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelor's Thesis beträgt 9 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss diese Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung verlängert sich die Bearbeitungszeit um die in den vorgelegten ärztlichen Attesten nachgewiesene Dauer der Krankheit. Des Weiteren gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor's Thesis sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Bachelor's Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(10) Die Bachelor's Thesis ist fristgerecht, in vierfacher Ausfertigung, gebunden, mit Seitenzahlen und mit einer Zusammenfassung versehen bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen; eine andere Sprache ist nur zulässig, wenn die Betreuung und Beurteilung gewährleistet wird und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss vor der Vergabe des Themas. Der Abgabetermin der Bachelor's Thesis ist bei der Philosophische Promotionskommission aktenkundig zu machen.

(11) Bei der Abgabe der Bachelor's Thesis hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Die Note der Bachelor's Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen. Bei der Bil-

dung dieser Note findet § 9 Anwendung.

(13) Weicht die Bewertung durch die Prüferinnen um mehr als 1,0 voneinander ab oder beträgt das arithmetische Mittel der Bewertung 4,5, so ist eine dritte Prüferin zu bestellen.

(14) Wird die Bachelor's Thesis durch zwei Prüferinnen mit der Note 5,0 bewertet, so ist die Note der Bachelor's Thesis „nicht ausreichend (5,0)“.

(15) Wird die Bachelor's Thesis nicht fristgerecht gemäß Abs. 10 eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

§ 20, Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen zu einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht ausreichend“ gelten, können innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses einmalig wiederholt werden. Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, und hat die Kandidatin dies zu vertreten, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 10 Abs.1 und Abs.2 gilt entsprechend.

(2) Ist eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Pflichtmoduls auch in ihrer Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls auch in ihrer Wiederholung nicht bestanden, so darf sich die Kandidatin einmalig ein anderes Wahlpflichtmodul auswählen. Für das neugewählte Wahlpflichtmodul gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Handelt es sich bei einer nicht bestandenen Prüfung um eine Hausarbeit, muss die Prüferin ein neues Thema nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 vergeben. Die Abgabefrist verlängert sich in diesem Fall um ein Semester. Handelt es sich bei der nicht bestandenen Prüfung um eine Klausur, kann die Veranstaltungsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung ansetzen.

(5) Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist diese von einer zweiten Prüferin zu bewerten.

(6) Wurde die Bachelor's Thesis im Bachelor-Studiengang mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der Kandidatin auf schriftlichen Antrag ein neues Thema zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelor's Thesis bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Für die Wiederholung der Bachelor's Thesis gilt § 19 entsprechend. Wird die Bachelor's Thesis erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21, Bestehen, Zeugnis, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und die Bachelor's Thesis mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Titel und Noten aller Module des Pflichtbereichs, die Nennung und Benotung des Wahlpflichtmoduls nach § 13, den Namen der Institution, an der das Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls nach § 18 absolviert wurde, den Titel und die Note der Bachelor's Thesis sowie die Gesamtnote gemäß § 9 Abs. 5. Auf Antrag der Kandidatin wird das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist die letzte Prüfungsleistung eine Hausarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch, das Angaben über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält. Das Diploma-Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie stellt ferner eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Bachelor-Prüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und

Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 22, Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin wird die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich Neuere Philologien geltenden Fassung versehen.

III. Master-Studiengang

§ 23, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Nach Aufnahme des Master-Studiums im ersten Fachsemester beantragt die Studentin die Zulassung zur Master-Prüfung. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfungsleistung schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Master-Studiengang Kognitive Linguistik immatrikuliert ist und die nach der Studienordnung erforderlichen Englischkenntnisse besitzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nach Abs. 1 ist schriftlich zu stellen und muss Folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular;
2. das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung in Kognitiver Linguistik oder einem vergleichbaren Studiengang nach Maßgabe der Studienordnung;
3. eine Erklärung der Kandidatin, dass sie an keiner Hochschule in Deutschland in einem
 - linguistischen Studiengang
 - eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
4. den Nachweis der Englischkenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung;
5. den Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 36.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin die Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in einem linguistischen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen ist oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einer noch nicht abgeschlossenen Abschluss- oder Modulprüfung befindet.

§ 24, Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu drei Mastermodulen im gewählten Schwerpunkt gemäß § 25,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu zwei schwerpunktfremden Mastermodulen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 2,
3. der Master's Thesis gemäß § 29.

§ 25, Schwerpunkte

- (1) Im Laufe des Masterstudiums wählt die Studentin einen der in Abs. 2 genannten Schwerpunkte. Die Wahl des Schwerpunkts ist der Philosophischen Promotionskommission vor Abschluss des dritten Fachsemesters auf dem dafür vorgesehenen Formular mitzuteilen und wird in der Prüfungsakte vermerkt.
- (2) Als Schwerpunkte im Master-Studiengang kommen die folgenden Bereiche in Frage:
 1. Schwerpunkt **S**: *Syntax*
 2. Schwerpunkt **B**: *Semantik*
 3. Schwerpunkt **N**: *Psycho- und Neurolinguistik*
- (3) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrates das Angebot der Schwerpunkte im Master-Studiengang erweitert werden.

§ 26, Mastermodule und ihre Zuordnung

- (1) Das Angebot der Mastermodule wird semesterweise im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Bachelor- und Masterstudiengänge Kognitive Linguistik bekannt gegeben, welches spätestens in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters erscheint. Die Modulbeschreibungen finden sich in der Studienordnung, Abschnitt III.8.3.
- (2) Ein Mastermodul umfasst drei Seminare zu je 2 SWS und ist einem oder mehreren der Schwerpunkte gemäß § 25 Abs. 2 zugeordnet.
- (3) Hat sich eine Kandidatin gemäß § 25 Abs. 1 für einen Schwerpunkt entschieden, muss sie innerhalb des Masterstudiums drei Module abschließen, die diesem Schwerpunkt zugeordnet sind, sowie zwei Module, die diesem Schwerpunkt nicht zugeordnet sind. Ein Mastermodul, das einem gewählten Schwerpunkt nicht zugeordnet ist, gilt als schwerpunktfremd.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen zu einem Mastermodul ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Studienordnung, Abschnitt III.8.3). Die Durchführung der Prüfungen zu den Mastermodulen obliegt den einzelnen Lehrenden im Master-Studiengang. Besteht ein Modul aus einer Lehrveranstaltung, so ist die Prüferin die für diese Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Modul sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich. Die studienbegleitenden Prüfungen zu einem Mastermodul bestehen aus Hausarbeiten. Ihre Anzahl ergibt sich aus der Modulbeschreibung (Studienordnung, Abschnitt III.8.3).

§ 27, Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Für jede zur Master-Prüfung zugelassene Kandidatin wird ein Kreditpunktekonto in ihrer Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss von zwei Prüfungen eines Mastermoduls nach § 26 Abs. 3 werden der Kandidatin 18 ECTS-Punkte gutgeschrieben, sofern sie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Seminar desselben Moduls erbringt. Die zuständige Modulkoordinatorin stellt darüber eine Modulbescheinigung aus, die den Titel des Moduls und der besuchten Lehrveranstaltungen sowie die in dem Modul erreichten ECTS-Punkte und die Modulnote nach § 9 Abs. 4 enthält.
- (3) Für die mit mindestens „ausreichend“ benotete Studienabschlussarbeit nach § 29 werden der Kandidatin 30 ECTS-Punkte gutgeschrieben.

§ 28, Hausarbeiten

- (1) Die Hausarbeiten zu Mastermodulen sind in der Regel Ausarbeitungen von Referaten, die im betreffenden Seminar vorgetragen werden. Eine Hausarbeit soll wissenschaftlich anspruchsvoll sein und insbesondere über einen reinen Literaturbericht hinausgehen. Der Arbeitsaufwand für große bzw. kleine Hausarbeiten richtet sich nach dem Zeitwert der zu vergebenden ECTS-Punkte.
- (2) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Für die Themenvergabe, Anfertigung und die Abgabefristen von Hausarbeiten im Master-Studiengang gelten § 16 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 29, Studienabschlussarbeit (Master's Thesis)

(1) Die erfolgreiche Erstellung einer Studienabschlussarbeit, der Master's Thesis, ist Voraussetzung für die Erlangung des Master-Grades. Die Master's Thesis gibt der Kandidatin Gelegenheit, ein anspruchsvolles Thema selbstständig zu bearbeiten und Zeugnis über ihre wissenschaftliche Qualifikation abzulegen. Das Thema der Master's Thesis muss dem gewählten Schwerpunkt entstammen.

(2) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung einer Master's Thesis haben alle im Master-Studiengang Kognitive Linguistik unterrichtenden Professorinnen. Andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss zur Vergabe, Betreuung und Benotung zugelassen werden, soweit sie an der Goethe-Universität Frankfurt eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die sich auf das Fachgebiet bezieht, dem das Thema der Master's Thesis entstammt.

(3) Die Master's Thesis ist von mindestens zwei Prüferinnen innerhalb von acht Wochen nach ihrem Abgabetermin zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema der Master's Thesis vergeben hat. Die weiteren Prüferinnen werden von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(4) Die Kandidatin kann ein Thema für die Master's Thesis vorschlagen. Ein Rechtsanspruch, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(5) Das Thema der Master's Thesis kann erst nach Erreichen von 60 ECTS-Punkten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Betreuerin über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe ist bei der Philosophischen Promotionskommission aktenkundig zu machen.

(6) Hat sich eine Kandidatin nachweislich vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für eine Master's Thesis zu erhalten, so sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die Kandidatin rechtzeitig das Thema einer Master's Thesis und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Die Master's Thesis kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Die Zeit zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Master's Thesis beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss diese Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin ausnahmsweise um höchstens 6 Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung verlängert sich die Bearbeitungszeit um die in den vorgelegten ärztlichen Attesten nachgewiesene Dauer der Krankheit. Des Weiteren gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master's Thesis sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Master's Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(10) Die Master's Thesis ist fristgerecht in vierfacher Ausfertigung gebunden, mit Seitenzahlen und mit einer Zusammenfassung versehen bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen; eine andere Sprache ist nur zulässig, wenn die Betreuung und Beurteilung gewährleistet wird und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss vor der Vergabe des Themas. Der Abgabezeitpunkt der Master's Thesis ist bei der Philosophischen Promotionskommission aktenkundig zu machen.

(11) Bei der Abgabe der Master's Thesis hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Die Note der Master's Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen. Bei der Bildung dieser Note findet § 9 Anwendung.

(13) Weicht die Bewertung durch die Prüferinnen um mehr als 1,0 voneinander ab oder beträgt das arithmetische Mittel der Bewertung 4,5, so ist eine dritte Prüferin zu bestellen.

(14) Wird die Master's Thesis durch zwei Prüferinnen mit der Note 5,0 bewertet, so ist die Note der Master's Thesis „nicht ausreichend (5,0)“.

(15) Wird die Master's Thesis nicht fristgerecht gemäß Absatz 10 eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ be-

wertet.

§ 30, Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit bzw. eine Hausarbeit, die als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Hausarbeit muss die Prüferin ein neues Thema vergeben, die Abgabefrist verlängert sich in diesem Fall um ein Semester. Des Weiteren gilt §10 Abs.1 und Abs.2 entsprechend.

(2) Im Falle der Wiederholung wird die Hausarbeit von zwei Prüferinnen bewertet. Ist die Hausarbeit auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Wurde die Master's Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der Kandidatin auf schriftlichen Antrag ein neues Thema zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Master's Thesis bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Für die Wiederholung der Master's Thesis gilt § 29 entsprechend. Wird die Master's Thesis erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31, Bestehen, Zeugnis, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. alle Prüfungsleistungen zu den drei Mastermodulen des gemäß § 25 Abs. 1 gewählten Schwerpunktes mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden;
2. alle Prüfungsleistungen zu den zwei schwerpunktfremden Modulen im Sinne von § 26 Abs. 3 mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden; und
3. die Master's Thesis mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Titel und Noten aller abgeschlossenen Mastermodule, die Nennung des gewählten Schwerpunktes nach § 25 Abs. 1, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote gemäß § 9 Abs. 6. Auf Antrag der Kandidatin wird das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist die letzte Prüfungsleistung eine Hausarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch, das Angaben über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält. Das Diploma-Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie stellt ferner eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Master-Prüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 32, Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Master-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin wird die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich Neuere Philologien geltenden Fassung versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33, Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma-Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34, Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss zu erheben und schriftlich zu begründen. Wird dem Widerspruch durch den Prüfungsausschuss – ggf. unter Beteiligung der Prüferinnen – nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin den Widerspruchsbescheid.

§ 35, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in alle sie betreffenden Prüfungsakten (einschließlich der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

§ 36, Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

1. Bachelor: Für die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 70,- Euro;
2. Master: Für die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit insgesamt 50,- Euro.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren erfolgt beim Prüfungsamt.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden bei Studiengangs- und Studienortswechsel die bereits gezahlten Prüfungsgebühren, unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 20 Euro sowie von 10 Euro pro erfolgreich abgeschlossenem Modul, zurückerstattet. Die Rückerstattung von Prüfungsgebühren ist ausgeschlossen, wenn die Studierende ihren Prüfungsanspruch nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang endgültig verloren hat.

(4) Im Falle der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 37, In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft. Sie wird im Uni-Report aktuell veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 10. August 2007

Prof. Dr. Günther Grewendorf

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main